



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Hamburger Lehrer-Feuerkasse (H.L.-F.) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die verbundene Hausratversicherung, optional mit einer Glasversicherung.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Gerichtsstand ist Hamburg.
3. Das Geschäftsgebiet umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Umgebung, sowie der Stadt Lübeck und ihrer Umgebung.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen der H.L.-F. erfolgen in der Regel im Mitteilungsblatt, hinsichtlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8) in der "Hamburger Lehrerzeitung".

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsstatus

1. Mitglieder der H.L.-F. können werden, soweit sie im Geschäftsbereich (§ 3) wohnen,
 - a) Lehrerinnen und Lehrer,
 - b) Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte,
 - c) Hochschullehrerinnen und -lehrer,
 - d) Dozentinnen und Dozenten an wissenschaftlichen Instituten,
 - e) Erzieherinnen und Erzieher,
 - f) Jugendleiterinnen und -leiter,
 - g) Sozialarbeiterinnen und -arbeiter,
 - h) Angehörige anderer pädagogischer Berufe,
 - i) Verwaltungsangestellte der Schulen,
 - j) Personen, die sich auf diese Berufe vorbereiten,
 - k) Ruheständlerinnen und -ständler der unter a) bis i) genannten Berufe,
 - l) Lehrervereinigungen und Schulvereine,
 - m) alle Angehörigen von Mitgliedern oder verstorbenen Mitgliedern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der H.L.-F. Er kann Ausnahmen von den Bedingungen zu Abs. 1 a) bis m) zulassen.

§ 6 Beginn und Ende

1. Die Mitgliedschaft in der H.L.-F. beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung seitens des Vorstandes oder des Mitgliedes,
 - b) durch Ableben des Mitgliedes; in diesem Fall endet der Versicherungsvertrag, wenn
 - ba) die Hausgemeinschaft fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres,
 - bb) die Hausgemeinschaft nicht fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Teilung des Nachlasses beendet ist, spätestens mit Ablauf der sechsten Woche nach dem Todestag des Mitgliedes
 - c) durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet (§ 3) mit Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, sind aber zur Zahlung der Nachschüsse (§ 13) verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens gerechtfertigt waren.
4. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe der H.L.-F.

Die Organe der Hamburger Lehrer-Feuerkasse sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher in der "Hamburger Lehrerzeitung" bekannt zu geben.

2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, soweit diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes verlangen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - ba) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht, die Jahresrechnung und über den Bericht der Rechnungsprüfer (§ 10),
 - bb) die Entlastung des Vorstandes,
 - bc) die Verwendung des Überschusses (§§ 14, 15),
 - bd) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 4)
 - be) die eventuelle Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (Über einen solchen Antrag aus dem Mitgliederkreis wird nur entschieden, wenn ihn der Antragsteller begründet hat.),
 - bf) die Änderung der Satzung, der Versicherungsbedingungen, sowie die Aufnahme neuer Versicherungszweige,
 - bg) die Erhebung von Nachschüssen (§ 13),

- bh) Anträge aus dem Mitgliederkreis (Solche Anträge sind dem Vorstand jeweils zum 1. Januar schriftlich einzureichen.),
 - bi) das Entgelt für die Vorstandsmitglieder,
 - bj) die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10),
 - bk) die Auflösung des Vereins (§ 17).
3. **Die Beschlüsse** zu § 8 Abs. 2 b) bd und be (Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung) und zu Abs. 2 b) bf (Änderung der Satzung, der Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungszweige) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Beschlüsse zu § 8 Abs. 2 b) bk (Auflösung des Vereins) einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils abgegebenen Stimmen.
4. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** werden vom Vorstand einberufen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht, oder wenn es mindestens zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, einem Ersten und Zweiten Rechnungsführer, einem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Erste Vorsitzende, der Erste und der Zweite Rechnungsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Kasse. Er hat nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl der Kasse verlangt.
- b) Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
- c) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung trifft in jedem Fall der Vorstand.
- d) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen.
- e) Im Rahmen der Vorstandsgeschäfte haben die Rechnungsführer alle auf Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Dazu gehören auch Verhandlungen mit Steuerbehörden, Geldinstituten und Versicherungsunternehmen.

3. Gerichtliche Vertretung

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich rechtswirksam vertreten, wenn zwei seiner Mitglieder gemeinsam zeichnen oder in anderer Weise handeln.

4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils fünf Jahre gewählt.
- b) Alljährlich scheiden ein bzw. zwei Mitglieder aus dem Vorstand aus und zwar in der Reihenfolge:
 - Zweiter Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Rechnungsführer
 - Erster Rechnungsführer und der Beisitzer.

- c) Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied schlägt der Vorstand - unbeschadet der Wahlfreiheit - ein neues Mitglied vor. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins erforderlichen Eigenschaften besitzt.
- e) Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - ea) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - eb) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt verwickelt worden ist.

5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig (§ 8).

IV. Vermögensverwaltung

§ 11 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus

- 1. den im Voraus zu zahlenden wiederkehrenden Jahresbeiträgen,
- 2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
- 3. den sonstigen Einnahmen.

§ 12 Beiträge

- 1. Der Beitrag wird jährlich vom Vorstand nach den Bedürfnissen der Kasse festgesetzt.
- 2. Die Beiträge werden von je EUR 1000,- Versicherungssumme erhoben. Ein angefangenes Tausend wird voll berechnet. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Die Folgen des Zahlungsverzuges regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 13 Nachschüsse

Reichen die Einnahmen eines Geschäftsjahres sowie die nach der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem der Geschäftsjahre aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) im Verhältnis zum regelmäßigen Jahresbeitrag erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist für sie werden vom Vorstand festgesetzt. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen (§ 6 Abs. 3). Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 14 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von 2 Promille der Gesamtversicherungssumme gebildet.
2. Der Verlustrücklage ist bis zum Erreichen der Sollhöhe der gesamte Jahresüberschuss zuzuführen.
3. Nach Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50 % des Rohüberschusses (Jahresüberschuss zuzüglich Aufwand für Beitragsrückerstattung) der Verlustrücklage zuführen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Zuführungen zur Verlustrücklage gemäß § 8 Abs. 2. der Satzung beschließen..
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes und nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass sie den Betrag von 50 % der Soll-Verlustrücklage (1 Promille der Gesamtversicherungssumme) nicht unterschreitet.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von den Zuführungsals auch von den Entnahmeregelungen abgewichen werden.

§ 15 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 14) zuzuführen oder eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine anderweitige Verwendung nicht erfolgt ist, ist er den Mitgliedern zurück zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob der Überschuss
 - a) den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen oder
 - b) einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliederversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe des geleisteten Beitrages des vorangegangenen Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 16 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen anzulegen. Art, Anlage und Sicherstellung bestimmt der Vorstand.

V. Auflösung des Vereins

§ 17 Bedingungen der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder beantragen. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch der Beschluss einer Bestandsübertragung verbunden werden. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 18 Liquidation

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.
Im Übrigen finden die §§ 48 bis 53 BGB Anwendung.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.04.2019 beschlossen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Verfügung vom 03.06.2019 genehmigt.